

Zeitschrift: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 4 (1908)
Heft: 4

Rubrik: Varia
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Seftigen zum Abschluss gelangt ⁴³⁾ [s. diese Bl. III, 70 u. 234]. Das Werk bildet nun einen reich illustrierten stattlichen Band von nahezu 300 Seiten, der hoffentlich in manchem Hause des Bezirkes wertgehalten wird. Die Schlusslieferungen bringen in der Hauptsache eine Schilderung des heutigen Kulturzustandes, des Verkehrswesens und der Volkswirtschaft. Willkommen ist die Beigabe einiger lokaler Sagen. Ebenfalls in die Vergangenheit zurück greifen noch die Artikel über die Jagd, über das Kriegs- und das Schulwesen. Die militärische Literatur ist fleissig nach Angaben über Seftigen durchforscht worden. Bei dem Abschnitt über das Schulwesen fällt es seltsam auf, dass er zum 17. Jahrhundert zahlreiche und interessante Nachrichten bringt, das 18. Jahrhundert dagegen mit keinem Wort erwähnt. Sollte es möglich sein, dass der Verfasser das Werk von E. Schneider über die bernische Landschule am Ende des 18. Jahrhunderts, das so reichen Stoff bietet, nicht gekannt hat? — Als Ganzes darf die Heimatkunde von Seftigen willkommen geheissen werden. Wenn andere Aemter etwas Aehnliches unternehmen sollten, möchte man ihnen nur eine sichtigende Hand wünschen, die etwas mehr Einheit in die Sache brächte.

Dr. A. Plüss.

Varia.

Der Rathausammann.

Es ist gesagt worden, die Stelle des Rathausammanns, die Haller bekleidet hat, sei keine würdige gewesen. Da möchte man doch wissen, welcher Art sie überhaupt gewesen ist.

Ihr Inhaber hatte die Aufsicht über das früher reich ausgestattete Haus, den Sitz einer Regierung, die vom Genfersee bis fast zum Rhein gebot; er musste zur Verfügung des (Kleinen) Rates stehen und demnach anwesend sein, wenn der Schultheiss das Rathaus betrat. Ursprünglich war die Stelle eine „untere“ gewesen, von einem gewöhnlichen Weibel bekleidet; 1585 fand man es nötig, sie einem Mitgliede des souverainen Rates zu übergeben. Dass der Inhaber eine grosse Arbeitslast zu tragen hatte, wird niemand behaupten wollen — er bezog auch keine grosse Besoldung — aber der tägliche Verkehr mit den ersten Magistraten verschaffte ihm die Möglichkeit, von den Geschäften unterrichtet zu sein und selbst immer gehört zu werden. So erklärt es sich auch, dass er in frühern Zeiten mit einer guten Vogtei bedacht wurde. Im Gegensatz zu andern Aemtern


⁴³⁾ Heimatkunde des Amtes Seftigen. 3. und 4. Lieferung (Schluss). S. 161 bis 296. Bern, K. J. Wyss.

war die Amtsdauer des Rathausammanns eine kurze, 3 Jahre, von 1718 an 4 Jahre. Einen Beweis aber, dass die Stelle keine erniedrigende war, liefert ein Blick auf das Verzeichnis ihrer Inhaber. Da sind von Bonstetten, von Luternau, da ist des Schultheissen Hieronymus von Erlach Sohn Friedrich, Herrschaftsherr von Jegistorf, der später selbst Schultheiss wurde. Und was hielt Haller selbst von seiner Wahl? Am 31. Mai 1753 schrieb er seinem Freunde Professor Ludwig nach Leipzig: *Magna rerum mearum mutatio facta est. Munus mihi contigit, quod apud nos inter maxima fortunæ dona reponitur atque jus in senatum nominandi vel legendi conjunctum habet. Patet aditus ad præfecturas atque majora omnia.*

Da kann man nicht mehr behaupten, Haller sei durch dieses Amt entwürdigt worden!

W. F. v. M.



 **Auch die kleinste Mitteilung** über Funde, Ausgrabungen, Restaurationen, Tagebuchaufzeichnungen aus frühern Zeiten, Anekdoten etc., bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde betreffend, **ist der Redaktion stets sehr willkommen.** 